

**3. Änderungsvereinbarung zum
Vertrag zur besonderen Versorgung
nach § 140a SGB V
über die Versorgung mit
stationersetzenden Leistungen**

zwischen der

Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend **KKH** genannt)

und



vertreten durch die Geschäftsführung

(nachfolgend **Managementgesellschaft** genannt)

und weitere kooperierende Leistungserbringer

Vertragsnummer: 777
Vertragskennzeichen: 121A12KK008
Präambel

Zum 01.02.2024 wurden mit der “Verordnung über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG-Verordnung)” die ersten Hybrid-DRGs eingeführt. Dies hat Auswirkun-

gen auf den Vertrag, da die vereinbarten Fallpauschalen jetzt über die Regelversorgung abgerechnet werden können. Es wird daher folgendes vereinbart:

Erweiterung des Vertrags um § 10 Abs. 5

Sofern eine im Leistungskatalog (Anlage 1) vereinbarte ICD-OPS-Kombination in eine Hybrid-DRG läuft, ist an Stelle des Vertragspreises der für die Hybrid-DRG festgesetzte Preis abzurechnen. Die Managementgesellschaft informiert ihre Vertragspartner rechtzeitig. Die KKH wird zeitnah den Leistungskatalog um die jeweils hinzukommenden Hybrid-DRGs bereinigen.

Anlage 1, Leistungskatalog:

Der aktuelle Leistungskatalog (Anlage 1) wird um die Hybrid-DRGs bereinigt und ist der Änderungsvereinbarung beigefügt. Der neue Leistungskatalog ist ab dem 01.02.2024 gültig. Über die Leistungen, die im Übergangszeitraum (01.-31.01.2024) erbracht worden sind, werden sich die Parteien hinsichtlich der Vergütung außerhalb dieser Vereinbarung zeitnah ins Benehmen setzen.

Ort, Datum

Kaufmännische Krankenkasse — KKH
Abteilungsleitung

Ort, Datum

Managementgesellschaft
Geschäftsführung